

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule St. Hedwig Kitzingen und Sulzfeld“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 97318 Kitzingen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Grundschule St. Hedwig Kitzingen zu fördern und zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51ff der Abgabenordnung 1977.

Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, ehemaligen Eltern, Lehrkräften, ehemaligen Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Freunden der Schule die vielfältigen Belange der Schule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Hinsicht fördern.

Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln, die nicht durch den Schulträger erbracht werden können oder müssen, wie beispielsweise:

- Unterrichtsmittel, wie Sportgeräte, Musikinstrumente, Bücher, etc.
- Spielgeräte und Spiele
- Die sinnvolle Ausschmückung der Schulräume
- Die Unterstützung bedürftiger Schüler
- Die Betreuung der Schüler
- Finanzielle Beteiligung für zusätzliches Lehrpersonal

Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, welche dann hierüber zu entscheiden hat. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres kündbar. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang der Schülerin/des Schülers von der Schule. Weiterhin erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss lt. §5. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Beiträge

Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Der Betrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes geändert werden. Der jeweilige Jahresbeitrag wird bei Eintritt sofort fällig, spätestens aber bis zur ersten Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 erfolgen.

§8 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. vertretungsberechtigter Vorstand
3. erweiterter Vorstand

§9 Vorstandschaft

a) vertretungsberechtigter Vorstand sind

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende

b) erweiterter Vorstand sind:

3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Beisitzer, der gewählte Vorsitzende des Elternbeirates
6. Beisitzer, der jeweilige Schulleiter

Die Mitglieder der Vorstandschaft 1 bis 4 werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§10 Befugnisse des Vorstandes

Vorstand nach §26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils alleine. Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem protokollierenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied.

§11 Kassenführung

Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben. Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Alle Überweisungsaufträge sowie Abhebungen werden jeweils von zwei Personen unterschrieben. Diese Personen können sein: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und/oder Kassenwart.

§12 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann ein Mitglied sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied darf bei Abstimmungen mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 10% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nimmt deren Prüfbericht entgegen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr nur dann entlasten, wenn der Prüfbericht der Rechnungsprüfer vorliegt. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Gäste können auf

Beschluss des Vorstands an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§13 Einladung und Tagesordnung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Die Einladung erfolgt auf postalischem Wege oder durch die Bekanntgabe in der örtlichen Presse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Jahresbericht des 1. oder 2. Vorsitzenden
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Bestellung der Kassenprüfer
5. Verschiedenes

Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.

Bei der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann –bei Vorliegen eines wichtigen Grundes– die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Tagungsordnungspunkte dieser Versammlung folgen dem Grund der außerordentlichen Einberufung.

§14 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Die Versammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Wenn von der Versammlung nicht anders beschlossen wird, erfolgen die Abstimmungen per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; für einen Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Änderung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss erfolgen, wobei nicht anwesende Mitglieder einer solchen Änderung nachträglich zustimmen müssen.

§15 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen dem Schulträger, d.h. der Stadtverwaltung mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen im Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausschließlich zugunsten der Grundschule St. Hedwig Kitzingen und Sulzfeld zu verwenden.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25.09.2013 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

§18 Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten. Die unwirksame Bestimmung ist von der Versammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Kitzingen, 25.09.13



Astrid Gros
1. Vorsitzende

Gez. Schweiger

Albert Schweiger
Stv. Vorsitzender